

2605. Bau- und Niveaulinien. Mit Zuschrift vom 31. August 1939 unterbreitet der Stadtrat Winterthur Bau- und Niveaulinien-Pläne der Zürcherstraße im Bereiche der neuen Kronenbrücke in Töb gemäß Beschluß des Großen Gemeinderates vom 24. April 1939 zur Genehmigung.

Der Baulinienabstand ist auf 32 m festgesetzt. Bei 12 m Fahrbahn- und beidseitig je 5 m Radfahrweg- und Fußweg-Breiten ergeben sich Vorgartentiefen von je 5 m. Die tößaufwärts gelegene Baulinie der alten Zürcherstraße, genehmigt durch Regierungsratsbeschluß vom 3. Juli 1902, wird dadurch zwischen den beiden Einmündungen der Auenrainstraße einerseits und zwischen Töb und Klosterstraße anderseits aufgehoben.

Das Längenprofil weist Gefälle von 0,5% bis 1,5% auf. Bau- und Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Gemäß Attest der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 1. September 1939 sind zwei eingereichte Rekurse gegen vorstehend genannten Beschluß des Großen Gemeinderates als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bau- und Niveaulinien der Zürcherstraße (Hauptverkehrsstraße A) im Bereiche der neuen Tößbrücke in Winterthur werden gemäß Vorlage des Stadtrates Winterthur vom 31. August 1939 genehmigt. Die tößaufwärts gelegene Baulinie der bestehenden Zürcherstraße wird auf die Länge der Einmündungen der neuen Straße aufgehoben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückgabe je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, mit der Einladung, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.